

Nutzungsbedingungen
für Serviceeinrichtungen der Stadtwerke Velten GmbH
Besonderer Teil (NBS-BT)

Inhaltsverzeichnis:

1.	Eisenbahninfrastruktur der STWV GmbH	1
2.	Anlagennutzung	2
3.	Besetzungszeiten des Hafens	3
4.	Antrag und Verfahren	3
5.	Betriebsführung	4
6.	Ansprechpartner	4
7.	Entgelte und Entgeltgrundsätze	4
8.	Stornokosten	4
9.	Veröffentlichungen	4
10.	Höhere Gewalt und Betriebsstörungen	4
11.	Notfälle	5
12.	Abfallentsorgung	5
13.	Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten	5
14.	Gesamtschuldnerische Haftung	5

1. Eisenbahninfrastruktur der STWV GmbH

1.1 Die Eisenbahninfrastruktur der STWV GmbH umfasst die folgenden Bestandteile:

- Zuführungsgleise (1, 16, 17)
- Übergabegleis (Ü1, Ü2, Ü3)
- Bereitstellungsgleis (Ü4)
- Ladegleise (16, 22, 25, 28)
- Abstellgleis (5, 10)

1.2 Im Einzelnen kann die Eisenbahninfrastruktur der STWV GmbH wie folgt genutzt werden:

- Zuführungsgleise: Verbringung der Züge, Wagen, Einzelwagen Wagengruppen oder Triebfahrzeuge von und zum Hafen.
- Übergabegleise: Übergabe von Zügen, Wagen, Wagengruppen des bedienenden EVU an die Hafenbahn.
- Bereitstellungsgleise: Bereitstellung, Wagen, Einzelwagen, Wagengruppen oder Triebfahrzeugen zur Vor- und Nachbereitung von Hafenprozessen.

- Ladegleise: Die Nutzung des Ladegleises dient zum Zwecke der Be- und Entladung von Zügen, Wagen oder Wagengruppen. Im Rahmen des Ladevorgangs sind die notwendigen technischen Verrichtungen (z. B. Kuppeln, Schläuchen und vereinfachte Bremsprobe) vorzunehmen.
- Abstellgleis: Das Abstellgleis dient zum vorübergehenden Parken von Wagen oder Loks, soweit diese nicht unmittelbar zur Vorbereitung, Nachbereitung oder Durchführung von Hafentätigkeiten genutzt werden.

Die zweckentfremdete Nutzung der Eisenbahninfrastruktur ist entgeltpflichtig.

2. Anlagennutzung

- 2.1 Die Benutzung der Anlagen der STWV GmbH ist nur nach dem schriftlichen Abschluss eines Nutzungsvertrages und nach vorheriger Einweisung erlaubt. Die Gestattung zur Nutzung der bereitgestellten Anlagen bezieht sich grundsätzlich nur auf Mitarbeiter des Zugangsberechtigten. Die Nutzung durch vom Zugangsberechtigten beauftragte Dritte ist nur nach entsprechender Genehmigung durch die STWV GmbH zulässig.
- 2.2 Die mit dem Zugangsberechtigten zur Nutzung vereinbarten Anlagen stehen diesem an den vereinbarten Arbeitstagen zu den vereinbarten Nutzungszeiten zur Verfügung.
- 2.3 Vor der Benutzung des jeweiligen Hafens hat sich der Zugangsberechtigte schriftlich anzumelden (regelmäßig mind. 5 Werktage im Voraus, es sei denn die Parteien vereinbaren etwas anderes).

Aus der Anmeldung mit der Zugliste müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- Anzahl der Güterwagen
- Ladungsgewicht
- Anzahl der Achsen
- Länge der Rangierfahrt
- Ankunft im Hafen (Datum/Zeit)
- Abfahrt aus dem Hafen (Datum/Zeit)
- Empfänger im Hafen
- die Rangierfahrt durchführendes EVU
- Kopie oder Fax der Zugliste
- beförderte Gutart
- NHM-Code
- Mitteilung Gefahrgut nach GGVS

Fehlende Angaben sind spätestens vor Nutzungsbeginn nachzureichen.

2.4 Bevor das EVU mit der Rangierfahrt beginnt, hat der Rangierleiter/Triebfahrzeugführer zusätzlich zu der jeweils gültigen Bedienungsanweisung den Beginn der Rangierfahrt anzuzeigen; telefonisch (Telefon-Nr. siehe Vertrag) oder ggf. persönlich.

Folgende Angaben können bei der Anzeige verlangt werden:

- Name des EVU
- Ladestelle/n im Hafen
- Anzahl der Waggons bei Zuführung und Abholung
- Anzahl der Achsen
- Ladungsgewicht
- Gutart.

2.5 Das EVU darf erst mit der Rangierfahrt beginnen, wenn es nach der Anzeige eine Zustimmung die formlos erteilt wird – erhalten hat.

2.6 Der Rangierleiter/Triebfahrzeugführer hat das Ende der Rangierfahrt entsprechend obiger Verfahrensweise mitzuteilen.

2.7 Die zum Schutz der Mitarbeiter, Anwohner, Anlagen und Einrichtungen von der STWV GmbH erlassenen Ge- und Verbote, insbesondere die Hafenordnung und die Bedienungsanweisung sind zu beachten.

3. Betzungszeiten des Hafens

Der Zugang zum Hafen ist grundsätzlich täglich möglich. Der Hafen ist aber nur werktags zwischen 6.00 Uhr und 14:45 Uhr besetzt. Außerhalb der Besetzungszeiten bedarf der Zugang einer besonderen Vereinbarung.

4. Antrag und Verfahren

4.1 Der Antrag auf Benutzung ist rechtzeitig durch das EVU oder sonstige Zugangsberechtigte bei der STWV GmbH, Am Hafen 1, 16727 Velten zu stellen.

4.2 Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Entsprechend Reihenfolge des Eingangs der Anträge werden die Kapazitäten vergeben.

4.3 Anträgen wird nur entsprochen, soweit Kapazitäten vorhanden sind und nur soweit die Zugangsberechtigten die Serviceeinrichtung Hafen nutzen wollen.

4.4 Mit allen Zugangsberechtigten, deren Antrag entsprochen wurde, werden Nutzungsverträge abgeschlossen.

4.5 Den EVU's wird die Bedienungsanweisungen übergeben. Diese enthalten die örtlichen Besonderheiten des Hafens und sind die Grundlage für die Ordnung und Sicherheit in den Häfen.

4.6 Eine Einweisung erfolgt vor Ort. Bei Streckenunkenntnis der Eisenbahninfrastruktur in

der Serviceeinrichtung kann gegen Entgelt ein Lotse gestellt werden.

5. Betriebsführung

- 5.1 Der Gleisanschluss zweigt im Bahnhof Velten (Mark) vom Gleis 3 über die Weiche 50W7 ab. Die Infrastrukturgrenze zwischen den Gleisen der DB Netz AG und der Stadtwerke Velten GmbH bildet der Schienenstoß am Weichenende der Weiche 50W7 in Richtung Gleisanschluss. Als unmittelbarer Flankenschutz für Zugfahrten von Henningsdorf (b Bln) nach Gleis 3 bzw. umgekehrt ist im Zuführungsgleis (Km 24,749) eine rechts auswerfende Gleissperre 50 A 7 eingebaut. Vor der Gleissperre befindet sich das Lichtsperrsignal 50IW7X (niedrige Ausführung).
- 5.2 Die Anschlussbahn verfügt über eine eigene Betriebsführung mit Triebfahrzeugen.
- 5.3 Die Zugangsberechtigten haben die Anweisungen des Rangierpersonals der Stadtwerke Velten GmbH jederzeit zu befolgen.

6. Ansprechpartner

Eine Übersicht der Ansprechpartner findet sich in der Bedienungsanweisung der STWV GmbH.

7. Entgelte

Die Anlagennutzung der STWV GmbH ist kostenpflichtig. Die Höhe des Entgeltes ist in der Preisliste festgelegt. Diese kann auf Wunsch zugesandt werden.

8. Stornokosten

Für angemeldete und nicht in Anspruch genommene Leistungen werden Stornokosten in Höhe von 50 % des regulären Entgelts zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Stornokosten für externe Dienstleistungen werden gemäß Aufwand weiterbelastet. Die STWV GmbH behält sich vor im Rahmen einzelner Nutzungsverträge andere Stornoregelungen zu vereinbaren.

9. Veröffentlichungen

Notwendige Veröffentlichungen erfolgen auf der Internetseite www.stadtwerke-velten.de mit Hinweis auf den Bundesanzeiger.

10. Höhere Gewalt und Betriebsstörungen

- 10.1 In Fällen höherer Gewalt oder unerwartet eintreten der Betriebsstörungen, welche die STWV GmbH daran hindern, die vertraglichen Leistungen vorzuhalten oder auszuführen, ist die STWV GmbH für die Dauer dieser Ereignisse von ihren vertraglichen

Leistungsverpflichtungen befreit.

- 10.2 Darüber hinaus ist die STWV GmbH für den Fall, dass Sie länger als 5 Tage aufgrund höherer Gewalt oder einer Betriebsstörung an Ihrer Leistungserbringung gehindert sein sollte, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.3 Bis zum Rücktritt durch die STWV GmbH erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

11. Notfälle

- 11.1 In einem Notfall ist der Zugangsberechtigte verpflichtet, die Notfallstelle zu sichern, Verletzte zu bergen, Hilfe zu rufen und/oder den Notfall zu melden.

12. Abfallentsorgung

- 12.1 Soweit auf Seiten des Zugangsberechtigten im Rahmen der Nutzung der Einrichtungen der STWV GmbH Abfälle und sonstige Reste entstehen, verwertet oder beseitigt der Zugangsberechtigte diese Abfälle und sonstigen Reste – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechtes.
- 12.2 Die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle und sonstigen Reste kann – nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung – auch gegen Entgelt von der STWV GmbH durchgeführt werden.
- 12.3 Für den Fall, dass der Zugangsberechtigte seiner Beseitigungs- oder Verwertungspflicht im obigen Sinne nicht nachkommt und keine diesbezügliche Beauftragung der STWV GmbH vorliegt, behält sich die STWV GmbH das Recht vor, diese Arbeiten für den Zugangsberechtigten durchzuführen. Die entstehenden Kosten werden mit einem Zuschlag von 100 % dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

13. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

Zugangsberechtigte können die Rechte und Pflichten aus Verträgen nur nach vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung der STWV GmbH auf einen Dritten übertragen.

14. Gesamtschuldnerische Haftung

Sind aus diesem Vertrag mehrere berechtigt oder verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.